

Satzung der Städtepartnerschafts-Gesellschaft Schwerte e.V.

in der Fassung vom 13.06.2022

§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

- (1) Der Verein führt den Namen Gesellschaft zur Förderung europäischer Städtepartnerschaften der Stadt Schwerte e.V.
- (2) Die Städtepartnerschafts - Gesellschaft hat ihren Sitz in Schwerte.
- (3) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Vereinszweck, Gemeinnützigkeit

- (1) ¹Die Gesellschaft hat den Zweck, die von der Stadt Schwerte geschlossenen und angestrebten Städtepartnerschaften innerhalb Europas ideell, finanziell und durch praktische Mitarbeit zu fördern. ²Dieser Zweck wird insbesondere verwirklicht durch

- a) die Pflege, Unterstützung und Koordinierung der von der Stadt Schwerte beschlossenen oder angestrebten Städtepartnerschaften mit europäischen Gemeinden,
- b) Hilfe bei der Organisation und Finanzierung von gegenseitigen Besuchen,
- c) die Durchführung von Veranstaltungen und Vorträgen,
- d) die Gründung einer Fachbibliothek und eines Archivs,
- e) die Herausgabe eines Mitteilungsblattes für die Mitglieder und die Öffentlichkeit mit Nachrichten aus den Partnergemeinden und der Städtepartnerschafts - Gesellschaft.

- (2) ¹Die Gesellschaft verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. ²Sie ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. ³Die Mittel der Gesellschaft dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. ⁴Mitglieder erhalten keine finanziellen Vergütungen und Zuwendungen. ⁵Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Gesellschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

- (3) Die Gesellschaft ist politisch und konfessionell neutral.

§ 3 Erwerb der Mitgliedschaft

- (1) Mitglied der Gesellschaft kann jede natürliche oder juristische Person werden, die sich zum Vereinszweck bekennt und einen regelmäßigen Beitrag leistet.
- (2) ¹Aufnahmeanträge sind schriftlich beim Vorstand einzureichen. ²Bei Minderjährigen ist der Antrag durch den gesetzlichen Vertreter zu stellen.
- (3) ¹Über die Aufnahme neuer Mitglieder entscheidet die Mitgliederversammlung. ²Sie kann diese Befugnis dem Vorstand übertragen.

(4) ¹Von den Mitgliedern werden Beiträge erhoben. ²Die Höhe des Mindestjahresbeitrages wird von der Mitgliederversammlung bestimmt. ³Ehrenmitglieder sind von der Beitragspflicht befreit.

(5) Der Jahresbeitrag ist spätestens bis zum 30. September des laufenden Jahres zu zahlen.

§ 4 Beendigung der Mitgliedschaft

(1) Die Mitgliedschaft endet

a) bei natürlichen Personen mit dem Tod des Mitglieds, bei juristischen Personen mit deren Erlöschen,

b) durch freiwilligen Austritt oder

c) mit dem Ausschluss.

(2) Die schriftliche Austrittserklärung muss mit einer Frist von einem Monat jeweils zum Ende des Geschäftsjahres gegenüber dem Vorstand erklärt werden.

(3) ¹Ein Mitglied kann durch Beschluss des Vorstandes aus der Gesellschaft ausgeschlossen werden, wenn es sich in einer Weise verhält, die die Gesellschaft schädigt. ²Vor der Beschlussfassung hat der Vorstand dem betroffenen Mitglied Gelegenheit zur schriftlichen Stellungnahme zu geben. ³Gegen den Ausschluss steht dem Mitglied die Berufung an die Mitgliederversammlung zu, die binnen eines Monats an den Vorstand zu richten ist. ⁴Die Mitgliederversammlung entscheidet endgültig. ⁵Wenn ein Mitglied mit mindestens einem Jahresbeitrag in Verzug ist und den rückständigen Betrag trotz zwei erfolgter Mahnungen nicht innerhalb von drei Monaten nach der zweiten Mahnung zahlt, kann dieses Mitglied durch Beschluss des Vorstands ausgeschlossen werden.

§ 5 Organe

Organe der Gesellschaft sind die Mitgliederversammlung, der Vorstand und der erweiterte Vorstand.

§ 6 Mitgliederversammlung

(1) ¹In jedem Geschäftsjahr findet eine Mitgliederversammlung (Jahreshauptversammlung) statt. Diese soll nach Möglichkeit im ersten Quartal des Geschäftsjahres stattfinden.

²Mitgliederversammlungen sind ferner einzuberufen, wenn es im Interesse der Gesellschaft erforderlich ist oder ein Fünftel der stimmberechtigten Mitglieder schriftlich und unter Angabe des Grundes vom Vorstand die Einberufung verlangt.

(2) ¹Zur Mitgliederversammlung werden die Mitglieder von der geschäftsführenden Stelle des Vorstandes per Mail unter Angabe der vom Vorstand festgelegten Tagesordnung und der Anträge einberufen. ²Liegt keine Mail-Adresse vor, hat die Einladung per Brief zu erfolgen. Die Mitglieder sind dazu verpflichtet, etwaige Adressenänderungen der Geschäftsführung mitzuteilen. ³Die Einladungsfrist beträgt zwei Wochen. ⁴Die Frist beginnt mit dem auf die Absendung des Einladungsschreibens folgenden Tag. ⁵Die Einladung ist ordnungsgemäß erfolgt, wenn sie fristgerecht an die letzte der Gesellschaft schriftlich bekanntgegebene Anschrift gesandt worden ist.

(3) ¹Anträge zur Tagesordnung sind bis eine Woche vor der Sitzung schriftlich der/dem Vorsitzenden zuzusenden. ²Über Änderungen und Ergänzungen zur Tagesordnung muss zu Beginn der Sitzung abgestimmt werden.

(4) ¹Die Mitgliederversammlung ist zuständig für die Genehmigung des vom Vorstand aufgestellten Haushaltplanes für das nächste Geschäftsjahr, die Entgegennahme des Jahresberichts des Vorstandes, die Entlastung des Vorstandes, die Beschlussfassung über Änderungen der Satzung und die Auflösung der Gesellschaft, die Ernennung von Ehrenmitgliedern sowie für weitere Aufgaben, soweit sich diese aus der Satzung ergeben. ²Weiterhin kann die Mitgliederversammlung in Angelegenheiten, die in den Zuständigkeitsbereich des Vorstandes fallen, Empfehlungen an den Vorstand beschließen.

(5) ¹Die Mitgliederversammlung wird von der/dem Vorstandsvorsitzenden, bei deren/dessen Verhinderung von der/dem stellvertretenden Vorsitzenden oder einem anderen Vorstandsmitglied geleitet. ²Ist kein Vorstandsmitglied anwesend, bestimmt die Versammlung die/den Leiter/in. ³Bei Wahlen kann die Versammlungsleitung für die Dauer des Wahlgangs und der Diskussion einem Wahlausschuss übertragen werden.

(6) ¹Die Mitgliederversammlungen sind nicht öffentlich. ²Die/Der Versammlungsleiter/in kann Gäste zulassen.

(7) Über den Verlauf der Mitgliederversammlung ist ein Ergebnisprotokoll zu führen.

§ 7 Beschlussfassung in der Mitgliederversammlung

(1) In der Mitgliederversammlung hat jedes Mitglied - auch ein Ehrenmitglied - eine Stimme. Das Stimmrecht kann nur persönlich ausgeübt werden.

(2) ¹Die Abstimmung erfolgt durch Handzeichen. ²Es muss geheim abgestimmt werden, wenn ein Drittel der erschienenen Mitglieder dies beantragt.

(3) ¹Anträge werden mit Stimmenmehrheit gefasst. ²Bei Stimmengleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt. ³Stimmenthaltungen gelten als abgegebene Stimmen. ⁴Zur Änderung der Satzung sowie zur Auflösung der Gesellschaft ist eine Mehrheit von drei Vierteln der abgegebenen Stimmen erforderlich.

(4) Die ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.

(5) Beschlüsse sind unter Angabe des Abstimmungsergebnisses im Protokoll festzuhalten.

§ 8 Vorstand

(1) ¹Der Vorstand der Gesellschaft besteht aus der/dem Vorsitzenden, der/dem stellvertretenden Vorsitzenden, der/dem Geschäftsführer/in, der/dem Schriftführer/in und der/dem Schatzmeister/in. ²Die Vorstandsmitglieder werden von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von zwei Jahren, vom Tage der Wahl an gerechnet, gewählt. ³Sie bleiben jedoch bis zur Neuwahl des Vorstandes im Amt. ⁴Vorstandsmitglieder müssen Mitglieder der Städtepartnerschaft-Gesellschaft Schwerte e.V. sein.

(2) Die Gesellschaft wird gerichtlich und außergerichtlich durch zwei Mitglieder des Vorstandes, darunter die/der Vorsitzende, die/der stellvertretende Vorsitzende oder die/der Geschäftsführer/in, vertreten.

(3) ¹Die/Der Vorsitzende hat die Geschäfte der Gesellschaft entsprechend der Satzung und nach Maßgabe der in den Mitgliederversammlungen und den Vorstandssitzungen gefassten Beschlüsse zu führen und die Geschäftsführung zu überwachen. ²Im Verhinderungsfall gehen diese Aufgaben auf die/den stellvertretende/n Vorsitzende/n über.

(4) Der/Dem Geschäftsführer/in obliegt der Schriftwechsel der Gesellschaft.

(5) Die/Der Schriftführer/in fertigt über alle Vorstands- und Mitgliederversammlungen Protokolle an, die von der/dem jeweiligen Versammlungsleiter/in und von ihr/ihm zu unterschreiben sind.

(6) ¹Die/Der Schatzmeister/in verwaltet verantwortlich das Vermögen der Gesellschaft. ²Sie/Er hat der Mitgliederversammlung in der Jahreshauptversammlung die Jahresrechnung vorzulegen.

(7) Der Vorstand hat neben den in § 4 Absatz 3 und § 6 Absatz 2 genannten Aufgaben insbesondere die Aufgaben der Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlungen, der Aufstellung eines Haushaltplanes für jedes Geschäftsjahr, der Buchführung und der Erstellung eines Jahresberichtes sowie der Beschlussfassung über von den Arbeitskreisen gewünschte finanzielle Belastungen der Gesellschaft.

(8) ¹Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen. ²Stimmenthaltungen gelten als abgegebene Stimmen. ³Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme der/des Vorsitzenden.

(9) Der Vorstand ist verpflichtet, in allen wichtigen Angelegenheiten der Gesellschaft die Meinung des erweiterten Vorstandes einzuholen.

§ 9 Beirat

Entfällt

§ 9a Erweiterter Vorstand

(1) ¹Zur Unterstützung und Beratung des Vorstandes dient der erweiterte Vorstand. ²Er besteht aus den Vorsitzenden der Arbeitskreise, bei deren Verhinderung vertreten durch ihre jeweiligen Stellvertreter/innen, einem Mitglied der Stadtverwaltung Schwerte, das mit den Obliegenheiten der Städtepartnerschaften betraut ist und von der/dem Bürgermeister/in benannt wird und drei durch den Rat der Stadt Schwerte entsandten Personen. ³Die/Der Vorsitzende kann in Abstimmung mit dem Vorstand weitere Mitglieder der Arbeitskreise, die gleichzeitig Mitglieder der Städtepartnerschafts-Gesellschaft sind, zu Sitzungen des erweiterten Vorstands einladen.

(2) Mindestens einmal im Jahr hat eine Sitzung des Vorstands gemeinsam mit dem erweiterten Vorstand stattzufinden.

§ 10 Arbeitskreise

(1) ¹Die Erfüllung der in § 2 Absatz 1 genannten Aufgaben, insbesondere die Pflege der Kontakte zu den Partnerstädten, obliegt in erster Linie den für die Schwerter Städtepartnerschaften bestehenden Arbeitskreisen. ²Für die Städtepartnerschaft mit der Stadt Nowy Sacz nimmt der Förderverein für die Städtepartnerschaft Schwerte - Nowy Sacz die Aufgabe eines Arbeitskreises wahr.

(2) ¹Mitglied eines Arbeitskreises kann jedes Mitglied sowie darüber hinaus jede natürliche Person werden, die sich zum Vereinszweck bekennt. ²Über die Aufnahme neuer Mitglieder entscheiden die Mitglieder des betreffenden Arbeitskreises.

(3) ¹Die Mitgliedschaft endet mit dem Tod des Mitglieds, durch freiwilligen Austritt oder mit dem Ausschluss. ²Die Austrittserklärung kann jederzeit fristlos erfolgen. ³Sie ist schriftlich gegenüber der/dem Vorsitzenden zu erklären. ⁴Ein Mitglied kann durch Beschluss der Mitglieder aus dem Arbeitskreis ausgeschlossen werden, wenn es sich in einer Weise verhält, die den Arbeitskreis oder die Städtepartnerschafts-Gesellschaft schädigt.

(4) ¹Für die Beschlussfassung in den Arbeitskreisen gilt § 7 entsprechend. ²§ 7 Absatz 3 Satz 3 findet keine Anwendung.

§ 11 Vorsitz der Arbeitskreise

(1) ¹Die Arbeitskreise wählen eine/n Vorsitzende/n sowie eine/n stellvertretenden Vorsitzende/n. ²Die/Der Vorsitzende sowie sein/e Stellvertreter/in werden auf die Dauer von zwei Jahren, vom Tage der Wahl an gerechnet, gewählt. ³Sie bleiben jedoch bis zur Neuwahl im Amt. ⁴Wählbar zur/zum Vorsitzenden eines Arbeitskreises und zu deren/dessen Stellvertreter/in sind Mitglieder des Arbeitskreises, die zugleich Mitglied der Städtepartnerschafts-Gesellschaft sind.

(2) ¹Für die Wahl der/des Vorsitzenden sowie einer/eines Stellvertreterin/Stellvertreters bedarf es der schriftlichen Einberufung der stimmberechtigten Mitglieder des Arbeitskreises unter Angabe der Tagesordnung. ²§ 6 Absatz 2 gilt entsprechend.

(3) Die/Der Vorsitzende sowie im Verhinderungsfall die/der stellvertretende Vorsitzende vertreten den Arbeitskreis nach außen.

§ 11a Datenschutz

¹Vorstand und Geschäftsführung speichern die Daten ihrer Mitglieder allein zur Durchführung ihrer satzungsgemäßen Aufgaben. ²Die Mitglieder sind mit dieser Datenspeicherung einverstanden.

³Sowohl in Bezug auf die Verwendung der personenbezogenen Daten wie im Fall der Verwendung dieser Informationen in der benannten Datenbank ist die Rechtsgrundlage für die Verarbeitung der personenbezogenen Daten Artikel 6 Abs. 1 Buchstabe e Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO) i.V.m. § 3 Abs. 1 Datenschutzgesetz Nordrhein-Westfalen (DSG NRW). ⁴Die Mitglieder haben jederzeit das Recht auf Auskunft darüber, welche Daten die Gesellschaft von ihnen speichert (Artikel 15 DSGVO). ⁵Auch steht ihnen das Recht auf Berichtigung (Artikel 16 DSGVO), auf Löschung (Artikel 17 DSGVO) und auf Einschränkung der Verarbeitung (Artikel 18 DSGVO) zu. ⁶Der Speicherung und Verarbeitung ihrer Daten können die Mitglieder jederzeit durch eine Mitteilung an die Gesellschaft widersprechen (Artikel 21 DSGVO).

§ 12 Auflösung

Bei Auflösung oder Aufhebung der Gesellschaft oder bei Wegfall ihres bisherigen Zwecks fällt das Vermögen der Gesellschaft an die Stadt Schwerte als Körperschaft des öffentlichen Rechts, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat mit der Auflage, es zusätzlich für europäische Begegnungen zu verwenden.

Die vorstehende Satzung tritt am 13.06.2022 in Kraft.

Schwerte, den 13.06.2022

H. Lohsch Gudrun Kieber Dora Franke

An Gießel Kübel D. Me

U. Markmann